

Beratungs- und Leistungsrichtlinie

Beschlossen vom Vorstand am: **10.07.2026** /

In Kraft ab: **25.07.2026**

Präambel

Der DMB Mieterverein Heidelberg und Umgebung e.V. fördert nach seiner Satzung die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz im Bereich des Wohnens. Im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs berät und unterstützt der Verein seine Mitglieder in miet-, wohnungs- und damit zusammenhängenden Rechtsfragen. Die Beratung erfolgt als erlaubte Rechtsdienstleistung nach § 7 RDG. Diese Richtlinie regelt Art und Umfang der Vereinsleistungen, die Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme sowie die Gewährung von Rechtsschutz.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie konkretisiert die Vereinsleistungen gemäß der Satzung. Sie gilt für alle Mitglieder sowie für die beratenden und verwaltenden Mitarbeitenden des Vereins.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Beratung, Korrespondenz oder Rechtsschutz innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht (Satzung §5). Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dieser Richtlinie und den verfügbaren Kapazitäten des Vereins.

§ 2 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt sind alle Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrags nicht im Rückstand sind.
- (2) Beitragsfreie Mitglieder (z. B. im gemeinsamen Hausstand lebende Personen) werden nur in Angelegenheiten beraten, die die gemeinsame Wohnung des Hauptmitglieds betreffen.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder können die Beratung ab Beginn der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

§ 3 Art und Umfang der Vereinsleistungen

- (1) Der Verein erbringt im Rahmen seines satzungsmäßigen Aufgabenbereichs insbesondere folgende Leistungen:
 - a) mündliche und schriftliche Beratung in miet-, wohnungs- und nutzungsrechtlichen Fragen;
 - b) Prüfung von Mietverträgen, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Mängelanzeigen, Kündigungen, Mieterhöhungen und vergleichbaren Schreiben;
 - c) Unterstützung bei der außergerichtlichen Korrespondenz mit Vermietern, Hausverwaltungen und Dritten, soweit erforderlich;
 - d) allgemeine Information und Aufklärung über mietrechtliche Themen, etwa durch Merkblätter, Vorträge oder die Vereinszeitschrift.
- (2) Nicht umfasst sind insbesondere die gerichtliche Vertretung, die Beratung in nicht wohnungsbezogenen Rechtsgebieten sowie die Erstellung von Gutachten.
- (3) Die außergerichtliche Korrespondenz wird vom Verein geführt, soweit dies zur Wahrung der Mitgliederinteressen sinnvoll und vom Umfang her vertretbar ist. Über Art und Umfang der Korrespondenz im Einzelfall entscheidet der oder die beratende Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.

§ 4 Sicherstellung der Beratungsqualität

- (1) Die Rechtsberatung der Mitglieder wird durch eine Person erbracht, der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt), durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person.
- (2) Mitarbeitende ohne diese Qualifikation dürfen lediglich allgemeine Auskünfte erteilen, Sachverhalte aufnehmen und organisatorische Vorarbeiten leisten; die rechtliche Einzelfallprüfung bleibt der nach Absatz 1 qualifizierten Person vorbehalten.
- (3) Der Verein hält die für eine sachgerechte Beratung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung vor und ermöglicht den beratenden Personen regelmäßige Fortbildung.

§ 5 Inanspruchnahme und Ablauf der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt nach einer strukturierten Fallaufnahme, inkl. der dafür benötigten Dokumente. Der Verein behält sich vor, eine Beratung auszusetzen, wenn die Mitwirkung des Mitglieds nicht ausreichend erfolgt, zum Beispiel wenn Dokumente oder Informationen zu spät oder gar nicht mitgeteilt werden, bzw. kann dann eine abschließende Beratung nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Beratung kann persönlich in der Geschäftsstelle oder den Beratungsstellen, telefonisch oder in elektronischer Form erfolgen. Über die Form im Einzelfall entscheidet der Verein nach Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft und die Leistungsberechtigung sind auf Verlangen nachzuweisen (z. B. durch die Mitgliedsnummer).

§ 6 Rechtsschutz

- (1) Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten einer gerichtlichen oder anwaltlichen Vertretung besteht nicht.
- (2) Soweit eine Rechtsschutzversicherung des Mitglieds besteht, wird diese im Beratungsprozess nach Ermessen der beratenden Rechtsanwältin oder des beratenden Rechtsanwalts berücksichtigt.
- (3) Die Höhe etwaiger Eigenbeteiligungen, Pauschalen oder Gebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

§ 7 Mitwirkung, Grenzen und Ablehnung von Leistungen

- (1) Das Mitglied wirkt an der Beratung mit, indem es den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß schildert und Unterlagen beibringt. Bei unzureichender Mitwirkung kann die Leistung eingeschränkt oder versagt werden.
- (2) Der Verein kann eine Leistung ablehnen, wenn
 - a) die Angelegenheit nicht vom satzungsmäßigen Aufgabenbereich umfasst ist,
 - b) das Mitglied im Beitragsrückstand ist oder die Wartefrist nach § 2 Abs. 3 nicht erfüllt,
 - c) die Inanspruchnahme rechtsmissbräuchlich erscheint oder dem Verein unzumutbar ist, oder
 - d) ein Interessenkonflikt besteht, insbesondere bei Streitigkeiten zwischen mehreren Mitgliedern des Vereins.
- (3) Bei Interessenkonflikten zwischen Mitgliedern (z. B. Mitglied gegen Mitglied als Untervermieter) berät der Verein keine der beteiligten Parteien gegen die andere. Wenn möglich, bietet der Verein eine Mediation zwischen beiden Parteien an, welche nach der Beitrags- und Gebührenordnung abgerechnet wird, bzw. verweist beide an externe Beratung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins und seiner Mitarbeitenden für die im Rahmen dieser Richtlinie erbrachten Leistungen bestimmt sich nach der Satzung.
- (2) Auskünfte und Einschätzungen des Vereins ersetzen im Streitfall nicht die anwaltliche Vertretung. Für den Ausgang gerichtlicher Verfahren wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Verein verarbeitet die im Rahmen der Beratung anfallenden personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und nach Maßgabe der DSGVO und des BDSG. Die beratenden und verwaltenden Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Einzelheiten der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstands am **10.07.2026** in Kraft. Sie kann vom Vorstand jederzeit geändert oder ergänzt werden.
- (2) Soweit Regelungen dieser Richtlinie der Satzung widersprechen, geht die Satzung vor

Heidelberg, den **10.07.2026**

Für den Vorstand · **Sören Michelsburg**